

# RS Vwgh 1991/4/10 90/03/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1 idF 1987/125;

StVO 1960 §20;

StVO 1960 §38;

StVO 1960 §52 Z10a;

## Rechtssatz

Wurde der Bewerber um die Konzession für das Taxigewerbe bzw Mietwagengewerbe in den letzten fünf Jahren lediglich zweimal wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und einmal wegen Mißachtung des Gelblichtes einer Verkehrslichtsignalanlage bestraft, so stellen weder die Anzahl der Übertretungen noch ihre Art in Hinsicht auf den seit der letzten Bestrafung verstrichenen Zeitraum eine Tatsache dar, die die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers hinlänglich zu begründen vermag.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030126.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)